

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 21. September 1989

185. Stück

453. Verordnung: Lehrplan des Lehrganges zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung aus Didaktik

454. Kundmachung: Aufhebung des § 1 der Verordnung, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, durch den Verfassungsgerichtshof

453. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 8. August 1989 über den Lehrplan des Lehrganges zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung aus Didaktik

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Hawlicek

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, insbesondere der §§ 6 und 126 a, wird verordnet:

/. Für die Lehrgänge an Pädagogischen Instituten zur Vorbereitung für die Zusatzprüfung aus Didaktik wird der in der Anlage enthaltene Lehrplan erlassen.

Artikel II

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 348/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst sowie dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Unterrichtsgegenstände des in der Anlage enthaltenen Lehrplanes werden in die in der Rubrik „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafel des Lehrplanes angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht.

LEHRPLAN DES LEHRGANGES ZUR VORBEREITUNG FÜR DIE ZUSATZPRÜFUNG AUS DIDAKTIK

ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL:

Vermittlung jenes Wissens und Könnens, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für die Unterrichtsgegenstände Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung), Didaktik der Horterziehung, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Kindergartenpraxis, Hortpraxis oder Hort- und Heimpraxis sowie verwandte Unterrichtsgegenstände, an höheren Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung bzw. für die Tätigkeit als Übungskindergärtner oder Erzieher an Übungshorten und Übungsheimen befähigt und auf die Zusatzprüfung aus Didaktik gemäß Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in seiner jeweils geltenden Fassung, vorbereitet.

STUDENTAFEL

PFLICHTGEGENSTÄNDE	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
1. Schulrecht	S	15	11	I
2. Angewandte Sozial- und Erziehungswissenschaft	S	64	37	I
3. Angewandte Unterrichtswissenschaft .	S	64	37	I

PFLICHTGEGENSTÄNDE	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
4. Fachdidaktik des Didaktikunterrichtes an Bildungsanstalten	S	72	38	II
5. Fachdidaktik der Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis	S	45	26	II
6. Unterrichtsanalysen und Lehrverhaltenstraining	S/Ü	40	24	II
		300	173	

S = Seminar

Ü = Übung

Sofern die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt (§ 6 Abs. 3 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes), ist in der Stundentafel nur das Ausmaß der Sozialphase angegeben, da sich die Dauer der individuellen Beschäftigung mit dem Fernunterrichtsmaterial nach der Leistungssituation des Studierenden richtet.

GEMEINSAME BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE DER PFLICHTGEGENSTÄNDE

Aufbauend auf den bisherigen Bildungsgang („Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen“ oder „Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen“ oder „Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten“ oder „Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte“ oder „Befähigungsprüfung für Erzieher“ oder „Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher“) und die Berufspraxis sind den Studierenden in den Seminaren und Übungen die zur Ausübung des Lehrberufes erforderliche pädagogische und didaktisch-methodische Ausbildung sowie die Grundlagen des Schulrechtes und der Schuladministration zu vermitteln.

GEMEINSAME DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Sofern die Ausbildung unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes erfolgt, ist diese in einer Sozial- und in einer Individualphase (Studienaufträge) so durchzuführen, daß das für die angestrebte Lehrtätigkeit erforderliche Wissen und Können aufbauend auf den bisherigen Bildungsgang sowie auf die während der Berufspraxis gewonnenen Erfahrungen erworben werden kann. Hierbei ist in der Sozialphase der Lehrstoff in Seminaren und Übungen an die Studierenden heranzutragen und soweit vor- bzw. nachzubereiten, daß er von diesen anhand entsprechender Materialien und auf Grund von geeigneten Studienaufträgen in der Individualphase weitgehend selbständig erarbeitet werden kann.

Die Sozialphase hat nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Stundenzahl drei bis fünf Lehrgangsböcke von je einer bis zwei Wochen Dauer zu umfassen.

Die Individualphase hat grundsätzlich der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes anhand der während der Sozialphase vorgestellten Materialien und Unterlagen in Form des Selbststudiums zu dienen, wobei die Studierenden nach Bedarf durch individuelle Anfragebeantwortungen und Hinweise auf pädagogische und fachbezogene Grundlagen zu betreuen sind. In hierfür geeigneten Fällen kann die Individualphase auch zur Vorbereitung der Sozialphase dienen. Im Rahmen der Unterrichtsanalysen und des Lehrverhaltenstrainings haben sich die Studierenden während der Individualphase um geeignete Hospitationsmöglichkeiten an Bildungsanstalten zu bemühen.

Die Unterrichtsgegenstände „Fachdidaktik des Didaktikunterrichtes an Bildungsanstalten“ und „Fachdidaktik der Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis“ sind dem bisherigen Bildungsgang der Studierenden und der Zielrichtung der erstrebten Ausbildung entsprechend, teilweise in getrennten Unterrichtsveranstaltungen (Seminare) zu führen.

In allen Unterrichtsgegenständen ist stets der Praxisbezug zu berücksichtigen und auf die jeweils einschlägige Fachliteratur einzugehen.

Der gesamte Lehrgang darf ein Jahr nicht überschreiten.

In jenen Fällen, in welchen keine Formen des Fernunterrichtes in die Ausbildung einbezogen werden, entfallen die für die Gestaltung und Vorbereitung der Individualphase geltenden Grundsätze.

PFLICHTGEGENSTÄNDE

1. Schulrecht

Kenntnis der erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Lehrtätigkeit an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. an Bildungsanstalten für Erzieher sowie der einschlägigen Bestimmungen betreffend die Verwaltung und Organisation dieser Schule, und zwar:

Einschlägige verfassungsrechtliche Grundlagen des österreichischen Schulwesens und des Kindergarten-, Hort- und Heimwesens.

Stufenbau der Rechtsordnung.

Gliederung des Schulwesens.

Relevante Bestimmungen des Schulunterrichtsrechtes.

Einschlägige Bestimmungen des Schulzeit-, des Schulpflicht- und des Religionsunterrichtsgesetzes; Grundzüge des Privatschulrechtes.

Aufgaben und Organisation der Schulbehörden; Schulaufsicht; administrative Tätigkeiten in der Schule.

Einführung in das Lehrer-Dienst- und Besoldungsrecht; insbesondere die Pflichten des Lehrers.

Grundzüge einschlägiger Landesgesetze (insbesondere Kindergarten- und Hortgesetze).

Grundzüge des österreichischen Fürsorgewesens.

2. Angewandte Sozial- und Erziehungswissenschaft

Kenntnis der erforderlichen humanwissenschaftlichen Grundlagen für die Führung des Unterrichtes an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalten für Erzieher und zwar:

Das Erziehungsziel der österreichischen Schule; der Lehrer als Erzieher; Erziehungsstile; Erziehung in der Schule durch das Bildungsgut, durch die Formen der Unterrichtsarbeit und durch das schulische Gemeinschaftsleben.

Außerschulische Erziehungsfaktoren.

Psychologie des Jugendalters (relevante Faktoren für die Unterrichtsgestaltung).

Grundlegende Kenntnisse der Lernpsychologie (Motivation, Lernformen und Lernprozesse, Denkprozesse, Gedächtnis, Nachahmung).

Lehrerpersönlichkeit und Führungsstile.

Schulleistungsunterschiede und ihre Ursachen.

Verhaltens- und Lernschwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Behandlung.

Relevante Ergebnisse der Persönlichkeitsforschung angewandt auf Schüler, Lehrer und Eltern.

Wechselwirkung von Gesellschafts- und Erziehungssystemen.

Ergebnisse der Sozialisationsforschung und ihre Bedeutung für Erziehung und Bildung.

Merkmale des sozialen Wandels und seiner Konsequenzen für das Bildungs- und Erziehungssystem (zB soziale Mobilität).

Familie, Altersgruppe, Schule, Heim und Beruf als Sozialisationsinstanzen; allenfalls für Studierende mit Befähigung für Erzieher: Faktoren der Berufswahl; Entscheidungshilfen, Berufsberatung, Informationsbeschaffung.

Schule und Klasse als Sozialgebilde; ihre Gruppenstruktur, Gruppenprozesse; besondere sozialpädagogische Aufgaben in der Schulklasse (insbesondere in der Oberstufe; 14- bis 19jährige).

3. Angewandte Unterrichtswissenschaft

Kenntnis der für Planung, Realisierung und Reflexion des Unterrichtes an Bildungsanstalten relevanten Teilgebiete der Unterrichtswissenschaft, und zwar mit folgenden Schwerpunktsetzungen:

Wesen und Aufgaben von Unterricht; Faktoren des Unterrichtes; Grundbegriffe der Unterrichtsführung.

Allgemeine und spezielle didaktische Grundsätze.

Die Zielebenen des Unterrichtes: Richt-, Grob- und Feinziele; Operationalisierung von Lernzielen.

Die Ebenen der Unterrichtsplanung: Perspektiv-, Umriß- und Prozeßplanung; Lehrplan; Jahresplan; lang- und mittelfristige Planungen; Lehrstoffverteilungen.

Voraussetzungen des Unterrichtes.

Die Ebenen der Methodik als Entscheidungsfelder des Lehrers bei der Unterrichtsvorbereitung: Gliederung des Unterrichtes, Unterrichtsformen (Aktions- und Sozialformen), Lehrverfahren, Medieneinsatz.

Mögliche Formen (Modelle) der Lehrervorbereitung.

Einsicht in ausgewählte Unterrichtssituationen (Einstieg, Erarbeitung, Festigung) und in neuere Methodenkonzeptionen (Projektmethode, Team-Teaching, Planspiel).

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (Objektivierung).

Reflexion über Unterrichtseinheiten.

Didaktische Tendenzen der Gegenwart und relevante Fragen der österreichischen Schulreform.

4. Fachdidaktik des Didaktikunterrichtes an Bildungsanstalten

Befähigung, die im bisherigen Bildungsgang und der Berufspraxis der Studierenden erworbenen Fachkenntnisse mit Hilfe des im Lehrgang vermittelten Wissens und Könnens für eine effiziente und lehrplangemäße Gestaltung des Unterrichts aus Didaktik an Bildungsanstalten einzusetzen:

Die spezifische Funktion des Lehrers für Didaktik im Rahmen der Ausbildung an Bildungsanstalten.

Interpretation der einschlägigen Lehrplanbereiche der Bildungsanstalten.

Anleitung zum Erarbeiten der Grundlagen des Unterrichtes (Unterrichtsplanung — Lehrstoffverteilung) für alle Klassen der Bildungsanstalten unter Berücksichtigung des fächerübergreifenden Prinzips.

Möglichkeiten der methodischen Aufbereitung des im Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Erzieher im Pflichtgegenstand Didaktik jeweils angegebenen Lehrstoffes.

Didaktik einzelner Bereiche der Arbeit in Kindergärten, Horten, Heimen, Tagesheimstätten und der außerschulischen Jugendarbeit.

Methodisch reflektierte Gestaltung des Unterrichts aus der Sicht des Didaktikunterrichtes an Bildungsanstalten; Probleme der altersadäquaten und praxisbezogenen Umsetzung des Lehrstoffes; Schülermotivation.

Methodisch begründeter Einsatz von spezifischen Unterrichtsbehelfen (Medieneinsatz).

Didaktisch-methodische Maßnahmen zur Sicherung des Unterrichtsertrages im Didaktikunterricht an den Bildungsanstalten.

Fachspezifische Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung auch im Hinblick auf die Reife- und Befähigungsprüfung an Bildungsanstalten.

Möglichkeiten der notwendigen fachübergreifenden Zusammenarbeit mit Lehrern anderer Unterrichtsfächer an den Bildungsanstalten.

5. Fachdidaktik der Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis

Befähigung, die im bisherigen Bildungsgang und der Berufspraxis der Studierenden erworbenen Fachkenntnisse mit Hilfe des im Lehrgang vermittelten Wissens und Könnens für eine effiziente und lehrplangemäße Gestaltung des Unterrichts aus Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis an Bildungsanstalten einzusetzen:

Die spezifische Funktion und die Aufgaben des Praxislehrers im Rahmen der Ausbildung an Bildungsanstalten.

Interpretation der einschlägigen Lehrplanbereiche der Bildungsanstalten, insbesondere unter Berücksichtigung der Querverbindungen relevanter Lehrinhalte und didaktischer Grundsätze diverser Unterrichtsgegenstände.

Aufzeigen des Spannungsverhältnisses zwischen Theorie und Praxis und dessen Bewältigung in der Erziehungswirklichkeit, insbesondere in der Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis.

Anleitung zum Erarbeiten der Grundlagen des Unterrichtes (Unterrichtsplanung — Lehrstoffverteilung) für alle Klassen der Bildungsanstalten unter Berücksichtigung des fächerübergreifenden Prinzips.

Aufzeigen pädagogischer, methodischer und organisatorischer Probleme des Praxisunterrichtes mit Lösungsmöglichkeiten (regional bedingte Praxisformen, Praxisstätten; Rechte, Pflichten und Aufgaben der in den Praxisstätten pädagogisch tätigen Personen; Zusammenhang zwischen Planung und Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Praxisstätten und dem Unterricht in Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis; Praxisbetreuung).

Vorbereitung der Schüler sowie der an Übungs- und Besuchspraxisstätten pädagogisch tätigen Personen auf die Praxis. Vertrautmachen mit den Möglichkeiten individueller Hilfestellung bei der Durchführung der Praxisaufgaben durch die Schüler sowie der Vor- und Nachbesprechung mit den Schülern, der Praxisanalysen anhand der schriftlichen Vorbereitung auch unter Einsatz von Medien. Möglichkeiten der methodischen Aufbereitung der im Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalten für Erzieher in den Pflichtgegenständen Kindergartenpraxis und/oder Hortpraxis bzw. Hort- und Heimpraxis angegebenen Lehrstoffe.

Anleitung zum planmäßigen Beobachten des Verhaltens von Kindern bzw. Jugendlichen bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen des Hospitierens sowie zu zweckmäßigen Aufzeichnungen für die Auswertung von Beobachtungsergebnissen. Anleitung für spezielle Aufgabenstellungen.

Methodische Erwägungen hinsichtlich der Führung der Schüler von ihren ersten Versuchen im Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen bis zur selbständigen verantwortungsbewußten Arbeit mit einer Kindergarten- oder Hort- oder Heimgruppe.

Fachspezifische Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

Möglichkeiten der notwendigen fachübergreifenden Zusammenarbeit mit Lehrern anderer Unterrichtsfächer an den Bildungsanstalten. Psychohygiene des Erzieherberufes.

6. Unterrichtsanalysen und Lehrverhaltenstraining

Einführung in die praktische Unterrichtsarbeit; Schulung im Hinblick auf Sicherheit im Planen und Lösen von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben durch:

Hospitieren und Praktizieren im einschlägigen Unterricht einschließlich Auswertung; Unterrichtsanalysen.

Training des Lehrverhaltens — auch unter Verwendung von audio-visuellen Medien; Interpretation aufgezeichneter Unterrichtsarbeit zur Gewinnung von Einsichten in die Wirkungsweisen unterschiedlichen Lehrerverhaltens und verschiedenartiger Unterrichtsgestaltung (zB Schülermotivation, Sicherung des Unterrichtsertrages, verschiedene Arten der Unterrichtsweisen usw.).

Lehrauftritte einschließlich Vorbereitung und Nachbesprechung.

Einführung in die Methodik der Supervision.

454. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. September 1989 über die Aufhebung des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1989, V 33, 34/88-22, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 14. August 1989, den § 1 der Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.